Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Datum 03. Mai 2025/
Name
Durchwahl Tel. 0721 926
Fax. 0721 926 6853
Aktenzeichen 2700 Js 15447/25
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Stefan Walser

03.05.2025

Ermittlungsverfahren gegen

wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses

Sehr geehrter Herr Walser,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 25.04.2025 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 20.11.2020, Az. 3 K 57/20, zwar bereits am 20.11.2020 verkündet wurde, die Urteilsgründe jedoch erst im Nachgang vollständig abgefasst wurden. Nach § 105 FGO kann ein bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasstes Urteil innerhalb von zwei Wochen vervollständigt werden, § 105 Abs. 4 FGO. Der in dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 20.11.2020, Az. 3 K 57/20, zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.2020, Az. 1 BvR

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Karlsruhe unter dem Menüpunkt "Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

2318/19, wurde am 24.11.2020 getroffen, mithin innerhalb der Zwei-Wochen-Frist, in der die Vervollständigung des Urteils möglich war. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.2020, Az. 1 BvR 2318/19, nicht vor dessen Erlass bereits veröffentlicht wurde, sondern dass die mitwirkenden Richter des Finanzgerichts Hamburg bei der nachträglichen Vervollständigung der Urteilsgründe den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Begründung nach dessen Erlass und ordnungsgemäßer Veröffentlichung recherchiert und daher zitiert haben.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

1 K4000 00014
Deutsche Post
FR 29.04.25 0,95
1D 2000 0770
00 081D 4164
03.05.2025